



SITZUNGSVORLAGE
B 2019/430/4270

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Volkshochschule	25.03.2019	

Hamacher-Jestadt, Elke

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Volkshochschulausschuss	Vorberatung	11.04.2019
Finanzausschuss	Vorberatung	20.05.2019
Rat	Entscheidung	27.05.2019

Änderung der Gebührenordnung der VHS Oelde-Ennigerloh

Beschlussvorschlag:

Folgende Änderungen der Gebührenordnung werden beschlossen:

Stand: 11.04.2019

Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW 2018, S. 758 + 2019, S. 23), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 Buchstabe c, 12 der Satzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 12. Mai 2014 und der §§ 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW – KAG NRW - vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:

§ 2

Höhe der Teilnehmergebühren

(1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für alle Kurse mit Ausnahme von Intensivkursen und speziellen Fachkursen 2,20 EUR je Unterrichtsstunde (45 Minuten).

§ 4

Ermäßigung von Teilnehmergebühren

(1) Erwachsene und deren Kinder haben Anspruch auf Ermäßigung der Kursgebühr in Höhe von 40%

- wenn sie zum Zeitpunkt des Kursbeginns laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, SGB III oder SGB XII (Grundsicherung) erhalten
- oder wenn drei und mehr kindergeldberechtigte Kinder bis zu einem Alter von 25 Jahren ohne eigenes Einkommen zu der Familie gehören. Der Kindergeldbezug ist nachzuweisen.

Andere öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche zur Finanzierung der Kursgebühr haben Vorrang vor der Gebührenermäßigung. Insbesondere Kinder müssen vorrangig Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz in Anspruch nehmen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt zum Herbst-Winter-Semester 2019 in Kraft. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen fort.

Sachverhalt:

Ergänzend zur Erhöhung des Regelhonorars soll die Regelsatz der Kursgebühren pro UE angehoben werden von 2,00 € auf 2,20 €. Mit der gesetzlich vorgeschriebenen durchschnittlichen Belegungszahl von 10 Teilnehmern pro UE ist damit rechnerisch bei Berücksichtigung der aktuellen Honorarerhöhung eine Überdeckung der reinen Honorarkosten von rd. 10 % erreicht. Dieser Betrag dient als Deckungsbeitrag für die übrigen ungedeckten Kurskosten wie z.B. Kosten für die Kursverwaltung, den Druck des Programmhefts, die Web-Seite oder Raumkosten. Insofern steht die Änderung der Gebührenerhöhung in einem direkten Zusammenhang mit der Änderung der Honorarordnung. (Vgl. Vorlage B 2019/430/4269) Das System der Überdeckung war auch bisher Grundlage der beiden Ordnungen. Entsprechend stehen in 2018 114.300,00 € Gebühreneinnahmen 95.000,00 € Honorarausgaben gegenüber.

Gebührenordnung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh

Alte Fassung	Geänderte Fassung
Stand: 15.12.2014 Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh	Stand: 11.04.2019 Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh
Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 Buchstabe c, 12 der Satzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 12. Mai 2014 und der §§ 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW – KAG NRW - vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz	Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW 2018, S. 758 + 2019, S. 23), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 Buchstabe c, 12 der Satzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 12. Mai 2014 und der §§ 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW – KAG NRW - vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1969

<p>vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am(Datum der Sitzung) folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:</p>	<p>(GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 11.04.2019 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:</p>
<p>§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen.</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen.</p>
<p>(2) Gebührenpflichtig ist die/der Teilnehmerin/Teilnehmer bzw. seine/sein gesetzliche/r Vertreterin/Vertreter.</p>	<p>(2) Gebührenpflichtig ist die/der Teilnehmerin/Teilnehmer bzw. seine/sein gesetzliche/r Vertreterin/Vertreter.</p>
<p>§ 2 Höhe der Teilnehmergebühren (1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für alle Kurse mit Ausnahme von Intensivkursen und speziellen Fachkursen 2,00 EUR je Unterrichtsstunde (45 Minuten).</p>	<p>§ 2 Höhe der Teilnehmergebühren (1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für alle Kurse mit Ausnahme von Intensivkursen und speziellen Fachkursen 2,20 EUR je Unterrichtsstunde (45 Minuten).</p>
<p>(2) Die Gebühr für die Teilnahme an Intensivkursen und speziellen Fachkursen wird von der Leitung der Volkshochschule für jeden Kurs einzeln festgelegt.</p>	<p>(2) Die Gebühr für die Teilnahme an Intensivkursen und speziellen Fachkursen wird von der Leitung der Volkshochschule für jeden Kurs einzeln festgelegt.</p>
<p>(4) Die Gebühr für die Teilnahme an Vortragsveranstaltungen wird von der Leitung der Volkshochschule festgelegt.</p>	<p>(4) Die Gebühr für die Teilnahme an Vortragsveranstaltungen wird von der Leitung der Volkshochschule festgelegt.</p>
<p>(5) Pro Kurs und Teilnehmer wird ein pauschaler Betrag in Höhe von 2,00 Euro als Deckungsbeitrag zu den allgemeinen Fahrtkosten der Kursleiter erhoben.</p>	<p>(5) Pro Kurs und Teilnehmer wird ein pauschaler Betrag in Höhe von 2,00 Euro als Deckungsbeitrag zu den allgemeinen Fahrtkosten der Kursleiter erhoben.</p>
<p>§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen Die Leitung der Volkshochschule kann bestimmen, dass Veranstaltungen in einzelnen, besonders gelagerten Fällen gebührenfrei bleiben.</p>	<p>§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen Die Leitung der Volkshochschule kann bestimmen, dass Veranstaltungen in einzelnen, besonders gelagerten Fällen gebührenfrei bleiben.</p>
<p>§ 4 Ermäßigung von Teilnehmergebühren (1) Erwachsene und deren Kinder haben Anspruch auf Ermäßigung der Kursgebühr in Höhe von 25%, - wenn sie zum Zeitpunkt des Kursbeginns laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, SGB III oder SGB XII (Grundsicherung) erhalten - oder wenn drei und mehr kindergeldberechtigte Kinder bis zu einem Alter von 25 Jahren ohne eigenes</p>	<p>§ 4 Ermäßigung von Teilnehmergebühren (1) Erwachsene und deren Kinder haben Anspruch auf Ermäßigung der Kursgebühr in Höhe von 40% - wenn sie zum Zeitpunkt des Kursbeginns laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, SGB III oder SGB XII (Grundsicherung) erhalten - oder wenn drei und mehr kindergeldberechtigte Kinder bis zu einem Alter von 25 Jahren ohne eigenes</p>

<p>Einkommen im in Frage kommenden Haushalt leben. Der Kindergeldbezug ist nachzuweisen.</p> <p>Andere öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche zur Finanzierung der Kursgebühr haben Vorrang vor der Gebührenermäßigung. Insbesondere Kinder müssen vorrangig Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz in Anspruch nehmen.</p>	<p>Einkommen zu der Familie gehören. Der Kindergeldbezug ist nachzuweisen.</p> <p>Andere öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche zur Finanzierung der Kursgebühr haben Vorrang vor der Gebührenermäßigung. Insbesondere Kinder müssen vorrangig Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz in Anspruch nehmen.</p>
<p>(2) Auf schriftlichen Antrag kann darüber hinaus die Leitung der Volkshochschule in einzelnen besonders gelagerten Fällen Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass gewähren.</p>	<p>(2) Auf schriftlichen Antrag kann darüber hinaus die Leitung der Volkshochschule in einzelnen besonders gelagerten Fällen Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass gewähren.</p>
<p>(3) Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes NRW und der Juleicard (Jugendleiterkarte) erhalten für Kurse der VHS eine Ermäßigung in Höhe von 10% der Kursgebühr.</p>	<p>(3) Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes NRW und der Juleicard (Jugendleiterkarte) erhalten für Kurse der VHS eine Ermäßigung in Höhe von 10% der Kursgebühr.</p>
<p>(4) Alle Ermäßigungen gelten nur für die Kursgebühren. Nicht ermäßigt werden Sachkosten, Kosten für Studienfahrten und Exkursionen, Kosten für abschlussbezogene Lehrgänge sowie Kosten, die an Dritte weitergegeben werden. Nicht ermäßigt werden Kursgebühren, die über Bildungsscheck oder Bildungsprämie gefördert werden.</p>	<p>(4) Alle Ermäßigungen gelten nur für die Kursgebühren. Nicht ermäßigt werden Sachkosten, Kosten für Studienfahrten und Exkursionen, Kosten für abschlussbezogene Lehrgänge sowie Kosten, die an Dritte weitergegeben werden. Nicht ermäßigt werden Kursgebühren, die über Bildungsscheck oder Bildungsprämie gefördert werden.</p>
<p>§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und wird grundsätzlich fällig bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kursen und Seminaren: am zweiten Veranstaltungstag • Studienfahrten und Studienreisen: vor Beginn der Studienfahrt/Studienreise entsprechend den Vorgaben der Reiseveranstalter • Vorträgen zum Veranstaltungsbeginn 	<p>§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und wird grundsätzlich fällig bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kursen und Seminaren: am zweiten Veranstaltungstag • Studienfahrten und Studienreisen: vor Beginn der Studienfahrt/Studienreise entsprechend den Vorgaben der Reiseveranstalter • Vorträgen zum Veranstaltungsbeginn
<p>(2) Die Gebühr wird durch die Stadtkasse Oelde vom Konto des Teilnehmers/der Teilnehmerin eingezogen. Dazu erteilt der Teilnehmer/die Teilnehmerin der VHS ein Sepa-Lastschriftmandat. Ausnahmsweise sind auch die Zahlung nach Rechnung oder die Barzahlung in der Geschäftsstelle der VHS möglich. Die Gebühr bei Vorträgen wird in der Regel an der Abendkasse bar entrichtet. Ansonsten kann die Gebühr durch Gebührenbescheid der Stadtkasse Oelde eingefordert werden.</p>	<p>(2) Die Gebühr wird durch die Stadtkasse Oelde vom Konto des Teilnehmers/der Teilnehmerin eingezogen. Dazu erteilt der Teilnehmer/die Teilnehmerin der VHS ein Sepa-Lastschriftmandat. Ausnahmsweise sind auch die Zahlung nach Rechnung oder die Barzahlung in der Geschäftsstelle der VHS möglich. Die Gebühr bei Vorträgen wird in der Regel an der Abendkasse bar entrichtet. Ansonsten kann die Gebühr durch Gebührenbescheid der Stadtkasse Oelde eingefordert werden.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gebührenordnung tritt zum Herbst-</p>	<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderung der Gebührenordnung tritt zum</p>

Winter-Semester 2015 in Kraft	Herbst-Winter-Semester 2019 in Kraft. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen fort.
-------------------------------	---